



**Vorlage
Nr. 74**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Dienstrechtsänderungsgesetz 2024 – DRÄG 2024)**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz 2024 – DRÄG 2024) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 21. Oktober 2024

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Dienstrechtsänderungsgesetz 2024 – DRÄG 2024)

Vom [Beschlussdatum]

Reg.-Nr.: 610102, 61050, 61045, 6030

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kandidatengesetzes

Das Kandidatengesetz vom 2. November 1994 (Abs. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
2. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entsprechend § 69 PfdG.EKD kann Teildienst im Umfang von 50 Prozent eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend.“

3. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem 1. September 2025 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, ist das Kandidatengesetz in der bis zum 31. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284), wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Besoldung bei Teildienst

Bei Teildienst wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt. Die Zulage nach § 8 Absatz 2 wird bei Teildienst entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.“

Artikel 3
Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 23. April 2012 (ABl. S. A 66) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PFDRNOG VELKD)“ ersetzt durch die Wörter „Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfdGErgG.VELKD)“.
2. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Pfarrdienstgesetz“ die Wörter „der EKD“ eingefügt und das Wort „Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz“ ersetzt durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD“.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Abweichung von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD finden im Übrigen die für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Teildienst im Umfang“ die Wörter „von einem Viertel,“ eingefügt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „PFDGNOG VELKD“ ersetzt durch die Angabe „PfdGErgG.VELKD“
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „PFDGNOG VELKD“ ersetzt durch die Angabe „PfdGErgG.VELKD“.
5. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 6“.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrdienstgesetz“ die Wörter „der EKD,“ eingefügt und das Wort „Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD“.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pfarrdienstgesetzes“ die Wörter „der EKD“ eingefügt und das Wort „Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD“.

Artikel 4 **Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

§ 9 Absatz 6 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 25. März 1991 (ABI. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2023 (ABI. S. A 272), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger an der Versorgung beteiligt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. September 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

Mit der Gesetzesvorlage werden verschiedene Änderungen im Dienst- und Versorgungsrecht angestrebt.

Artikel 1: Vikariat im Ausbildungsverbund mit der ELKB

Nr. 1: Verkürzung des Vikariats auf 2 Jahre

Durch die gemeinsame Pfarrausbildung mit der Ev.-Luth. Landeskirche Bayerns wird die Regeldauer des Vikariats verkürzt von bisher 2,5 Jahren auf 2 Jahre. Die Regeldauer ist im Kandidatengesetz festgelegt (§ 5 Kandidatengesetz), sodass diese Vorschrift angepasst werden muss.

Nr. 2: Teilzeitvikariat

Parallel zu den Möglichkeiten in der ELKB soll zukünftig auch ein Vikariat im Teildienst aus familiären Gründen ermöglicht werden. In der ELKB ist das Teilzeitvikariat noch in der Erprobungsphase. Das Teilzeitvikariat dauert in der ELKB vier Jahre und setzt die Bereitschaft voraus, dass die Vikarin oder der Vikar im Teildienst durchschnittlich halbjährlich die Kursgruppe im Predigerseminar wechselt. Daneben kann nach 18 Monaten Vikariat oder später ein Teilzeitvikariat aufgrund von Elternzeit beantragt werden. Die Vikariatszeit im Teildienst verdoppelt die noch verbleibende Zeit des Vikariates. Im Fall von 12 Monaten bis Vikariatsende auf 24 Monate im Teildienst oder im Fall von sechs Monaten bis Vikariatsende auf 12 Monate im Teildienst.

Eine weitere Verlängerung um höchstens zwei Jahre bei Unterbrechung des Vikariats wegen Krankheit oder Elternzeit oder zur Prüfungswiederholung bleibt daneben möglich (§ 12 Absatz 2 Kandidatengesetz).

Nr. 3: Übergangsvorschrift

Die Änderungen zur Vikariatsdauer und zum Teildienst sollen ab dem Ausbildungsjahrgang im neuen Ausbildungsverbund mit Beginn 1. September 2025 gelten. Die laufenden Jahrgänge im alten Ausbildungsverbund richten sich nach dem bisherigen Rechtsstand. Das regelt die Übergangsvorschrift. § 25 Absatz 5 Kandidatengesetz enthält bisher eine Übergangsvorschrift, die keinen Anwendungsbereich mehr hat und daher überschrieben werden kann.

Artikel 2: Folgeänderung Pfarrbesoldungsgesetz

Die Regelung zur Besoldung bei Teildienst wird neu gefasst, sodass sie auch auf Kandidatinnen und Kandidaten anwendbar ist. Die Vorschrift ist an die staatlichen Besoldungsvorschriften angelehnt.

Bei der Gelegenheit wird eine Regelung für die Zulage nach § 8 Absatz 2 PFBG bei Teildienst ergänzt. Grundsätzlich wird die Pfarramtsleitung nicht mit einer Teilstelle verbunden. Ausnahmen gibt es bei Pfarrehepaaren in Stellenteilung (1,00 VzÄ oder 1,50 VzÄ).

Artikel 3: Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz

Nr. 1: Verweis auf das Pfarrdienstergänzungsgesetz der VELKD

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der Landeskirche dient neben der Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD auch der Ergänzung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD. Im Gesetz wird fälschlicherweise das Stammgesetz (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD) als Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD (PFDRNOG VELKD) bezeichnet.

Das Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD ist ein Mantelgesetz. Es enthält neben der Zustimmung der VELKD zum Pfarrdienstgesetz mehrere Änderungs- und Stammgesetze. Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD wurde als Stammgesetz unter Artikel 4 beschlossen.

In der Rechtssammlung der VELKD war bisher nur das Mantelgesetz veröffentlicht, sodass der Verweis auf das PfdGErgG.VELKD auf praktische Schwierigkeiten stieß. In der neuen „Rechtssammlung“ ist das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD sowohl als Stammgesetz (Nr. 4.1) als auch im Rahmen des Mantelgesetzes (4.4) veröffentlicht.

Praktisch und rechtförmlich sollten daher die Verweise im landeskirchlichen Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz auf das Stammgesetz umgestellt werden.

Nr. 2: s. o. Nr. 1

Nr. 3: Elternzeit mit Teildienst

Buchstabe a: Verweis auf Vorschriften des Freistaates

§ 18 Absatz 1 PfdGErgG verweist hinsichtlich der Elternzeit auf die Regelungen für Kirchenbeamte. Es fehlt der Verweis zum Mutterschutz, ohne den nach § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD die Regelungen für Bundesbeamte anzuwenden wäre. Der Verweis wird schlüssiger und prägnanter durch eine selbständige Verweisung auf die Regelungen des Freistaates Sachsen.

Buchstabe b: Unterhäftiger Teildienst

Im Pfarrdienst ist Teildienst während der Elternzeit bislang beschränkt auf einen Dienstumfang von 50 % oder 75 % (§ 18 Absatz 2 Satz 1 PfdGErgG). Mit der vorgeschlagenen Regelung soll während der Elternzeit Teildienst auch im Umfang von 25 % ermöglicht werden.

Unterhäftiger Teildienst ist im Pfarrdienst der Landeskirche grundsätzlich nicht möglich. Teildienst kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass aufgrund der bestätigten Struktur- und Stellenplanung eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist (§ 68 Absatz 3 PfdG.EKD, § 22 Absatz 1 PfdGErgG). Von diesen Grundsätzen soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht abgewichen werden.

Elternzeit ist ein vom Teildienst unabhängiges, familienpolitisches Instrument, das eigenen Voraussetzungen und Fristen unterliegt. Freistellung bzw. Teildienst während der Elternzeit sind zeitlich begrenzt. Daher wäre ein Teildienst von 25 % unter Berücksichtigung der dienstlichen

Interessen vertretbar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch bei unterhäftigem Teildienst ab einer Dauer der Elternzeit von über 18 Monaten ein Verlust der Pfarrstelle eintritt (§ 54 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD). Damit behalten die Kirchengemeinden auch bei einem Teildienst von 25 % die notwendige Planungssicherheit.

Nr. 4: s. o. Nr. 1

Nr. 5: Rechtsbereinigung

Durch Einfügung eines neuen § 91 Absatz 5 PfdG.EKD wurde der alte Absatz 5 zu Absatz 6.

Nr. 6: s. o. Nr. 1

Artikel 4: Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

Bei Wechsel von Beamten zwischen Staat und Kirche endet grundsätzlich das Dienstverhältnis beim abgebenden Dienstherrn. Das hat den Verlust der Versorgungsanswartschaften sowie die Nachversicherung der bisherigen Dienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge. Um den Wechsel zwischen Staat und Kirche attraktiver zu gestalten, muss der aufnehmende Dienstherr die bisherigen Dienstzeiten als ruhegehaltfähig anerkennen. Ohne eine Kostenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn ist die Anerkennung nach den staatlichen und kirchlichen Versorgungsvorschriften von höchstens fünf Jahren möglich.

Der Freistaat hat 2023 die rechtliche Grundlage geschaffen, damit Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch für mehr als fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, wenn sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger an der Versorgung beteiligt.

Parallel hierzu soll eine Regelung in das LVG aufgenommen werden, die eine Anerkennung von förderlichen Dienstzeiten über fünf Jahre hinaus bei Versorgungskostenteilung ermöglicht. Vorausgesetzt der Freistaat Sachsen stimmt einer Beteiligung an den Versorgungskosten im Einzelfall zu, könnten damit insbesondere Beamtinnen und Beamte des Freistaates unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen in ein kirchliches Beamtenverhältnis wechseln.

Synopse

Kandidatengesetz (KandG)

Entwurf

§ 5

§ 5

Der Vorbereitungsdienst hat in der Regel eine Gesamtdauer von ~~30~~ Monaten.

Der Vorbereitungsdienst hat in der Regel eine Gesamtdauer von 24 Monaten.

§ 12

§ 12

(1) Auf Antrag kann eine Beurlaubung aus dem Vorbereitungsdienst für die Dauer von längstens einem Jahr erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund im Sinne des künftigen Dienstes geltend gemacht wird.

(1) Auf Antrag kann eine Beurlaubung aus dem Vorbereitungsdienst für die Dauer von längstens einem Jahr erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund im Sinne des künftigen Dienstes geltend gemacht wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung von Absatz 1 um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Kandidat aus gesundheitlichen oder familiären Gründen an der Ausübung des Dienstes gehindert war, zur Zweiten Theologischen Prüfung nicht zugelassen werden konnte oder die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung von Absatz 1 um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Kandidat aus gesundheitlichen oder familiären Gründen an der Ausübung des Dienstes gehindert war, zur Zweiten Theologischen Prüfung nicht zugelassen werden konnte oder die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe einen Kandidaten im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung und mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche einem Vikariat im In- oder Ausland für die Dauer von längstens einem Jahr zuweisen (Sondervikariat), wenn dies zugleich im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe einen Kandidaten im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung und mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche einem Vikariat im In- oder Ausland für die Dauer von längstens einem Jahr zuweisen (Sondervikariat), wenn dies zugleich im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Entsprechend § 69 PfdG.EKD kann Teildienst im Umfang von 50 oder 75 Prozent eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend.

§ 25

§ 25

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (Amtsblatt Seite A 49), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1993 (Amtsblatt Seite A 79), außer Kraft.

(3) Für Kandidaten, die auf Grund der in Absatz 2 genannten Vorschrift in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt bis zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes das bisherige Recht fort.

(4) Weiterhin treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an außer Kraft:

a) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Amtsblatt 1983 Seite A 85),

b) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 86),

c) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 7. September 1983 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 88).

Erforderliche Übergangsregelungen für im Vorbereitungsdienst stehende Gemeindepädagogen nach dem in Buchstaben a) bis c) genannten Recht erläßt das Landeskirchenamt.

~~(5) Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsdienstverhältnisse ist § 5 des Kandidatengesetzes in der bis zum 31. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.~~

Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (Amtsblatt Seite A 49), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1993 (Amtsblatt Seite A 79), außer Kraft.

(3) Für Kandidaten, die auf Grund der in Absatz 2 genannten Vorschrift in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt bis zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes das bisherige Recht fort.

(4) Weiterhin treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an außer Kraft:

a) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Amtsblatt 1983 Seite A 85),

b) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 86),

c) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 7. September 1983 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. September 1983 (Amtsblatt Seite A 88).

Erforderliche Übergangsregelungen für im Vorbereitungsdienst stehende Gemeindepädagogen nach dem in Buchstaben a) bis c) genannten Recht erläßt das Landeskirchenamt.

(5) Auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem 1. September 2025 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, ist das Kandidatengesetz in der bis zum 31. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

**Pfarrbesoldungsgesetz
(PFBG)**

Entwurf

§ 18

Teilbeschäftigte

~~Teilbeschäftigte Pfarrer, Pfarrer auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone erhalten einen dem Prozentsatz ihrer Teilbeschäftigung entsprechenden Teil des Grundgehaltes und des Familienzuschlages sowie der Zulagen nach Maßgabe der §§ 8 und 9.~~

§ 18

Besoldung bei Teildienst

Bei Teildienst wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt. Die Zulage nach § 8 Absatz 2 wird bei Teildienst entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

**Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz
(PfdGErgG)**

Entwurf

Zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur ~~Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz – VELKD – PFDNRNOG – VELKD)~~ vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) gelten folgende Bestimmungen:

Zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfdGErgG.VELKD) vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) gelten folgende Bestimmungen:

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrdienstverhältnisse kann nur die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens begründen (Dienstherrenfähigkeit). Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufsicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, der Superintendent oder die Superintendentin, bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, der oder die zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Für die nach dem Pfarrdienstgesetz, dem ~~Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz~~ und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrdienstverhältnisse kann nur die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens begründen (Dienstherrenfähigkeit). Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufsicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, der Superintendent oder die Superintendentin, bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, der oder die zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Für die nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD, dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das

Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

(zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

~~(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Elternzeit entsprechend der für die Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.~~

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer behält die übertragene Pfarrstelle, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen oder wenn während der Elternzeit Teildienst im Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs geleistet wird. Würde der Verlust der übertragenen Pfarrstelle nach 18 Monaten wegen besonderer Umstände zu einer erheblichen Härte für die Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin die Übertragung der Pfarrstelle über die Frist von 18 Monaten hinaus um bis zu weitere 18 Monate aufrecht erhalten.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 18

(zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) In Abweichung von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD finden im Übrigen die für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer behält die übertragene Pfarrstelle, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen oder wenn während der Elternzeit Teildienst im Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs geleistet wird. Würde der Verlust der übertragenen Pfarrstelle nach 18 Monaten wegen besonderer Umstände zu einer erheblichen Härte für die Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin die Übertragung der Pfarrstelle über die Frist von 18 Monaten hinaus um bis zu weitere 18 Monate aufrecht erhalten.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst im Umfang von einem Viertel, der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 26

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 ~~PFDRNOG-VELKD~~)

(1) Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt von Amts wegen oder nach Eingang eines Antrages. Ein entsprechender Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Beginn der gesetzlichen Entscheidungsfrist beim Landeskirchenamt eingeht. Die Entscheidungsfrist beginnt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 ~~PFDRNOG-VELKD~~ erneut mit Eingang eines Antrages beim Landeskirchenamt.

§ 26

(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfDGErgG.VELKD)

(1) Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt von Amts wegen oder nach Eingang eines Antrages. Ein entsprechender Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Beginn der gesetzlichen Entscheidungsfrist beim Landeskirchenamt eingeht. Die Entscheidungsfrist beginnt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 PfDGErgG.VELKD erneut mit Eingang eines Antrages beim Landeskirchenamt.

§ 28

(zu § 90, § 91 Absatz 1, 2 und 5 PfdG.EKD)

(1) Kann die Pfarrstelle, auf der sich die begrenzt dienstfähige Pfarrerin oder der begrenzt dienstfähige Pfarrer befindet, nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht in dem der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechenden Umfang reduziert werden und steht eine andere geeignete Pfarrstelle nicht zur Verfügung oder lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Stellenwechsel ab, ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Bestehen im Sinne von § 91 ~~Absatz 5~~ PfdG.EKD Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die dadurch entstandenen Kosten werden erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, den beauftragten Ärzten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 28

(zu § 90, § 91 Absatz 1, 2 und 5 PfdG.EKD)

(1) Kann die Pfarrstelle, auf der sich die begrenzt dienstfähige Pfarrerin oder der begrenzt dienstfähige Pfarrer befindet, nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht in dem der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechenden Umfang reduziert werden und steht eine andere geeignete Pfarrstelle nicht zur Verfügung oder lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Stellenwechsel ab, ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Bestehen im Sinne von § 91 Absatz 6 PfdG.EKD Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die dadurch entstandenen Kosten werden erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, den beauftragten Ärzten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 30

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz zum ~~Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz~~ sowie zu diesem Gesetz erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, des ~~Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes~~ sowie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 30

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, zum Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD sowie zu diesem Gesetz erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD sowie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

Landeskirchliches Versorgungsgesetz (LVG)

§ 9

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

[...]

Entwurf

§ 9

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

[...]

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen.

[...]

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger an der Versorgung beteiligt.

[...]
